

Vertrag

zwischen

1. **Stadt Aarau**, vertreten durch den Stadtrat Aarau, Rathaus, 5000 Aarau
2. **Universität Zürich**, vertreten durch die Universitätsleitung, Künstlergasse 15, 8001 Zürich
3. **Kanton Aargau**, vertreten durch den Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
4. **Fachhochschule Nordwestschweiz**, Schulthess-Allee 1, 5200 Brugg, vertreten durch die Direktion

betreffend

Gründung und Betrieb des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA)

Präambel

Im Wissen um die steigende Relevanz der Demokratieforschung, die Unverzichtbarkeit der direkten Demokratie in der Schweiz und die grundlegende Bedeutung der politischen Bildung gründen und betreiben die Stadt Aarau, der Kanton Aargau, die Universität Zürich und die Fachhochschule Nordwestschweiz ein gemeinsames Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA). Das Zentrum soll auf universitärer Ebene gesamtschweizerisch und international zum Nachdenken über die Grundwerte und Entwicklungsperspektiven der Demokratie anregen.

Die **Stadt Aarau** will mit dem ZDA in Anknüpfung an ihren historischen Beitrag zur Geburt der schweizerischen Demokratie die Stadtentwicklung fördern.

Der **Kanton Aargau** will mit dem ZDA einen Beitrag zur Weiterentwicklung der schweizerischen Hochschullandschaft erbringen.

Die **Universität Zürich** will mit dem ZDA ihre interdisziplinäre politik- und rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen auf dem Gebiet der Demokratie im allgemeinen und der direkten Demokratie im besonderen verstärken.

Die **Fachhochschule Nordwestschweiz** will mit dem ZDA ihren schweizerischen Schwerpunkt "Fachdidaktik politische Bildung und Geschichtsdidaktik" der Pädagogischen Hochschule aufbauen und weiterentwickeln.

I. Grundsätze

1. Rechtsform

Die Stadt Aarau, der Kanton Aargau, die Universität Zürich (UZH) und die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) errichten und führen unter der Bezeichnung „**Zentrum für Demokratie Aarau**“ (ZDA) eine gemeinsame Hochschuleinrichtung. Sie bilden hiezu eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Zweck

Das ZDA widmet sich in den Bereichen Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und politische Bildung auf universitärem Niveau der Forschung und Lehre (Aus- und Weiterbildung) auf dem Gebiet der Demokratie und erbringt entsprechende Dienstleistungen. Es ist insbesondere auch dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse, der politischen Bildung und dem nationalen und internationalen öffentlichen Diskurs über die Bedingungen und Gestaltbarkeit demokratischer Lebensformen verpflichtet.

Das ZDA bezweckt insbesondere

1. einen substantiellen Beitrag zur Erforschung der Demokratie im Allgemeinen und der direkten Demokratie im Besonderen zu leisten;

2. eine umfassende Datenbank über die direkte Demokratie weltweit auszubauen und zu unterhalten;
3. einen schweizerischen Schwerpunkt "Fachdidaktik politische Bildung und Geschichtsdidaktik" mit dem Ziel der Anerkennung als nationales fachdidaktisches Kompetenzzentrum weiterzuentwickeln;
4. für den Transfer von Forschungsergebnissen zu Demokratiefragen in die universitäre Aus- und Weiterbildung sowie in die Öffentlichkeit zu sorgen;
5. einen konkreten Beitrag zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit der UZH und der FHNW zu leisten;
6. zur Ausstrahlung der Stadt Aarau und des Kantons Aargau in der schweizerischen Bildungslandschaft beizutragen.

3. Struktur

Das ZDA als universitäres Zentrum ist assoziiert mit der UZH. Es bildet das Dach für die drei Abteilungen

- **Allgemeine Demokratieforschung**, namentlich im Rahmen des Nationalen Forschungsschwerpunkts "Challenges for Democracy in the 21st Century" (NCCR Demokratie) des Schweizerischen Nationalfonds.
- **Centre for Research on Direct Democracy (c2d)**
- **Politische Bildung und Geschichtsdidaktik**

Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss bestehende Abteilungen zusammenlegen, aufheben oder neue Abteilungen vorsehen.

4. Standort

Der Standort des ZDA ist **Aarau**.

5. Autonomie

Das ZDA geniesst im Rahmen der für den Kanton Aargau, die UZH und die FHNW geltenden Gesetzgebung wissenschaftliche und administrative Autonomie. Die vollumfängliche Forschungs- und Lehrfreiheit seiner Mitarbeitenden ist gewährleistet.

6. Qualitätssicherung

Für das ZDA gilt das Qualitätssicherungsverfahren der UZH.

II. Organisation

A. Gesellschafterversammlung

1. Zusammensetzung

Die Stadt Aarau, der Kanton Aargau, die UZH und die FHNW nehmen ihre Befugnisse als Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung wahr. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Jeder Gesellschafter entsendet 2 Delegierte in die Gesellschafterversammlung.

2. Konstituierung

Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende wird alternierend im Turnus pro Gesellschafter für die Dauer von zwei Jahren durch die jeweiligen Gesellschafter gestellt.

3. Sitzungsrhythmus

Die Gesellschafterversammlung tritt unter der Leitung der oder des Vorsitzenden in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Sie muss umgehend einberufen werden, wenn ein Gesellschafter es verlangt.

4. Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Ist dies nicht möglich, entscheidet sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Erachtet ein Gesellschafter einen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung für sich als nicht akzeptabel, kann er entweder umgehend zuhänden des Protokolls oder innert 10 Tagen nach Durchführung der Versammlung mittels eingeschriebenem Briefm an den Vorsitzenden sein Veto einlegen. Mit der Einreichung eines Vetos gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg zustimmen und auf ihr Vetorecht verzichten.

5. Beratende Stimme der Direktion

Die Mitglieder der Direktion des ZDA nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, wenn diese nichts anderes beschliesst.

6. Kompetenzen

Der Gesellschafterversammlung obliegt die strategische Steuerung des ZDA. Sie bestimmt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Gesellschaftszwecks.

Im Einzelnen obliegen der Gesellschafterversammlung, unter Vorbehalt der Forschungs- und Lehrfreiheit der Mitarbeitenden, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über die Tätigkeit des Zentrums;
2. Genehmigung des mehrjährigen Entwicklungsplans auf Antrag der Direktion mit Zielen, Schwerpunkten und Finanzplanung;
3. Genehmigung der Jahresziele und des Budgets auf Antrag der Direktion;
4. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung auf Antrag der Direktion;
5. Erlass einer Geschäftsordnung;
6. Wahl des bzw. der Vorsitzenden der Direktion und Festlegung der Amtsdauer;
7. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

7. Entschädigungen

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden für ihre Tätigkeit durch das ZDA nicht entschädigt. Allfällige Entschädigungen sind Sache der einzelnen Gesellschafter.

B. Direktion

1. Zusammensetzung

Die Geschäftsführung des ZDA wird im Rahmen der Vorgaben der Gesellschafterversammlung durch eine Direktion wahrgenommen. Ihr gehören die Leiterinnen bzw. Leiter der Abteilungen an.

Ein Mitglied der Direktion hat den Vorsitz.

2. Abteilungsleiter/innen

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Abteilungen sind Professorinnen bzw. Professoren der UZH oder der FNHW. Die Ausschreibung und Besetzung dieser Professuren erfolgt auch im Hinblick auf die Leitungsfunktionen des ZDA.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Allgemeine Demokratieforschung ist die Inhaberin oder der Inhaber der von der Stadt Aarau finanzierten Professur für Politikwissenschaften an der Philosophischen Fakultät der UZH.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung c2d ist Professorin bzw. Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Politische Bildung und Geschichtsdidaktik ist Professorin bzw. Professor der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW.

Die Ernennung der Leiterinnen bzw. Leiter der drei bestehenden Abteilungen des ZDA erfolgt gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen Organe der UZH und der FHNW.

Die Gesellschafterversammlung des ZDA wird im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung in die Berufungsverfahren miteinbezogen und über den Verlauf der Verfahren und über die in die engere Wahl für die Professuren kommenden Kandidatinnen und Kandidaten informiert. Sie kann insbesondere zum Strukturbericht Stellung nehmen und überdies je zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in die Struktur- und Berufungskommissionen entsenden.

3. Arbeitsort / Lehrtätigkeit

Arbeitsort der Mitglieder der Direktion für ihre dem ZDA zuzurechnenden Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung, Verwaltung und Dienstleistung ist Aarau.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Allgemeine Demokratieforschung beteiligt sich im Umfang eines reduzierten Lehrdeputats von vier Semesterwochenstunden an der Lehre an der UZH. Diese Lehrleistungen sind an der UZH zu erbringen.

C. Wissenschaftlicher Beirat

Das ZDA verfügt über einen wissenschaftlichen Beirat. Die Direktion des ZDA und die Gesellschafterversammlung haben den Beirat im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit des ZDA beratend beizuziehen.

Der Beirat setzt sich aus fünf bis sieben wissenschaftlich qualifizierten Personen zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung der Direktion von der Gesellschafterversammlung ernannt.

III. Personalstatus

Die Mitarbeitenden des ZDA sind mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Abteilung Politische Bildung und Geschichtsdidaktik Angestellte der UZH. Sie unterstehen dem Personalrecht der UZH.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Politische Bildung und Geschichtsdidaktik sind Angestellte der FHNW. Sie unterstehen dem Personalrecht der FHNW.

Der Abschluss privatrechtlicher Arbeitsverträge im Einzelfall bleibt vorbehalten.

IV. Zeichnungsrechte

Die Gesellschafterversammlung regelt die Zeichnungsrechte.

Die Gesellschafter sind ohne ausdrückliche Ermächtigung der Gesellschafterversammlung nicht zur Geschäftsführung ermächtigt.

V. Finanzen

1. Finanzierungsmittel

Die Aufwendungen des ZDA werden gedeckt aus:

1. den jährlichen Grundbeiträgen der Stadt Aarau, des Kantons Aargau, der Universität Zürich und der Fachhochschule Nordwestschweiz
2. den projektorientierten Beiträgen nationaler und internationaler Forschungsprogramme
3. den Erträgen seiner Dienstleistungen
4. den Zuwendungen Dritter

2. Grundbeiträge

Die Grundbeiträge der Stadt Aarau, des Kantons Aarau, der UZH und der FHNW werden an das ZDA ausgerichtet. Über die Aufteilung unter die Abteilungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Die Träger verpflichten sich, pro Jahr mindestens Beiträge in folgender Höhe an das ZDA zu leisten:

1. Stadt Aarau: CHF 785'000, unter anderem zur Finanzierung der Professur der Abteilung Allgemeine Demokratieforschung
2. Kanton Aargau: CHF 800'000
3. Universität Zürich: CHF 200'000 durch Eigenleistungen in Projekten und CHF 100'000 für die Finanzierung einer Assistenzstelle von 100 %
4. Fachhochschule Nordwestschweiz: CHF 300'000 durch Eigenleistungen in Projekten sowie CHF 150'000 an die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Aufwendungen für gemeinsame Projekte des ZDA

Wenn ein Träger höhere Beiträge als die hier festgelegten Minimalbeiträge entrichtet, so kann er für die Differenz mit dem ZDA vertraglich zusätzliche Leistungen vereinbaren.

Die Teuerung wird ausgeglichen, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Basiswert jeweils um mindestens 5 % angestiegen ist. Basis: Indexstand per Dezember 2007 (102.6 Punkte gemäss Index Dezember 2005 = 100 Punkte).

Für die Jahre 2008 – 2011 sind die Grundbeiträge der Stadt Aarau und des Kantons Aargau zweckgebunden für die Abteilungen Allgemeine Demokratieforschung (Beitrag Stadt Aarau) sowie c2d (Betrag Kanton Aargau) zu verwenden. Die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Aufwendungen für gemeinsame Projekte des ZDA sind anteilmässig zu tragen.

3. Weitere Leistungen der UZH und der FHNW

Die UZH leistet dem ZDA unentgeltlich Support in der Administration sowie in den Bereichen Rechnungswesen und Personal. Sie gewährleistet auf eigene Kosten die Qualitätsüberwachung des ZDA

Die FHNW leistet dem ZDA für die Abteilung Politische Bildung und Geschichtsdidaktik unentgeltlich Support in der Administration sowie in den Bereichen Rechnungswesen und Personal.

Die UZH und die FHNW gewähren den Mitarbeitenden des ZDA unentgeltlich Zugang zu ihren eigenen Bibliotheken und den ihnen zugänglichen externen Bibliotheken, namentlich auch zu ihren abonnierten elektronischen Journals und Recherchierdatenbanken.

4. Übrige Mittel

Die Forschungsbeiträge, Dienstleistungserträge und Zuwendungen Dritter gehen an die jeweiligen Gesuchsteller, Leistungserbringer und Empfänger (ZDA oder Abteilungen).

5. Rechnungsführung

Das ZDA führt eine eigene Rechnung gemäss den Vorgaben der UZH. Die Aufwendungen jeder Abteilung werden über eine eigene Kostenstelle abgerechnet. Die gemeinsamen Aufwendungen werden über eine zentrale Kostenstelle (Pool) erfasst.

6. Revisionsstelle

Die Rechnungsrevision erfolgt durch die Revisionsstelle der UZH.

7. Haftung

Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

VI. Vertragsdauer / Auflösung der Gesellschaft

1. Feste Vertragsdauer

Der Gesellschaftsvertrag wird bis zum 31. Dezember 2022 fest abgeschlossen.

Wird der Gesellschaftsvertrag nicht von einer Partei bis spätestens am 31. Dezember 2020 durch schriftliche Erklärung zuhanden der übrigen Gesellschafter gekündigt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigungsrecht

Nach dem 31. Dezember 2020 ist eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Kündigung aus wichtigen Gründen

Vorbehalten bleibt in allen Fällen eine Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen gemäss Art. 545 Abs. 2 OR oder falls ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann (Art. 545 Abs. 1 Ziffer 1 OR).

4. Weiterführung der Gesellschaft

Wird das Gesellschaftsverhältnis von einem Gesellschafter gekündigt, entscheiden die übrigen Gesellschafter frei über die Fortführung der Gesellschaft. Der kündigende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

5. Liquidation der Gesellschaft

Wird die einfache Gesellschaft nicht weitergeführt, ist sie aufzulösen und zu liquidieren. Die von einem Gesellschafter alleine finanzierten Sachwerte fallen in diesem Fall an diesen zurück. Darüber hinaus ist ein Liquidationserlös gemäss den effektiven Anteilen der Gesellschafter an den Kosten der Gesellschaft während der letzten vier Jahre auf die Gesellschafter zu verteilen.

VII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Schiedsgericht

1. Anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Soweit dieser Vertrag keine Vorschriften enthält, gelangen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.

2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten unter den Gesellschaftern ist **Aarau**.

3. Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten unter den Gesellschaftern über die Gültigkeit und Anwendung dieses Vertrages sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Soweit die Gesellschafter sich im Einzelfall

nicht auf ein kleineres Schiedsgericht oder eine Einzelschiedsrichterin oder einen Einzelschiedsrichter einigen, besteht das Schiedsgericht aus fünf Personen.

Will ein Gesellschafter das Schiedsgericht anrufen, hat er dies den anderen Gesellschaftern unter gleichzeitiger Nennung seiner Schiedsrichterin bzw. seines Schiedsrichters mitzuteilen. Diese haben darauf innert 30 Tagen ihre Schiedsrichterin bzw. ihren Schiedsrichter zu ernennen. Die vier Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen.

Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Sitz des Schiedsgerichts ist Aarau.

VIII. Genehmigungsvorbehalte

Der vorliegende Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der folgenden Organe:

Für den Kanton Aargau:	Grosser Rat, bei Referendum. Volk
Für die Universität Zürich:	Universitätsrat
Für die Fachhochschule Nordwestschweiz:	Fachhochschulrat

Falls die Zustimmung dieser Organe nicht innert der nachfolgend aufgeführten Fristen vorliegt, fällt dieser Vertrag dahin. Der Vertrag fällt ebenfalls dahin, wenn die seitens des Kantons Aargau erforderliche Kreditgewährung im Anschluss an einen positiven Beschluss des Grossen Rates in einer Referendumsabstimmung vom Volk abgelehnt wird.

Über die Tragung der aus dem Dahinfallen des Vertrages entstehenden Kosten einigen sich die Parteien ausserhalb dieses Vertrages.

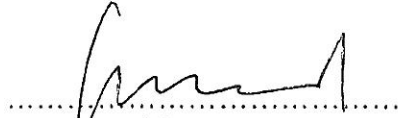
Genehmigungsfristen:

Grosser Rat	31. Oktober 2008
Universitätsrat	30. April 2008
Fachhochschulrat	30. April 2008

Aarau, den

Stadt Aarau

Der Stadtmann:



Dr. Marcel Guignard

Der Stadtschreiber:

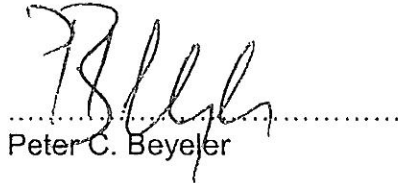


Dr. Martin Gossweiler

Aarau, den

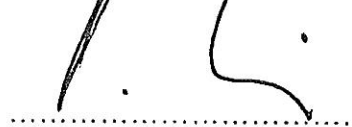
Kanton Aargau

Der Landammann:



Peter C. Beyeler

Der Statsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder

Zürich, den *19. Juni 2008*

Universität Zürich

Der Rektor:



Prof. Dr. Hans Weder, Rektor UZH

Der Generalsekretär:

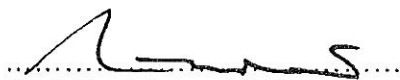


Dr. Kurt Reimann

Brugg, den *4.8.08*

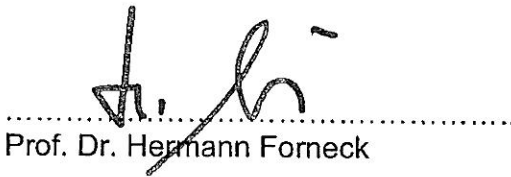
Fachhochschule Nordwestschweiz

Der Direktionspräsident



Prof. Dr. Richard Bühler

Der Direktor Pädagogische Hochschule:



Prof. Dr. Hermann Forneck